

hi testes affuerunt: Boppo urbanus comes . . . *) Wolframus de Bebenburg . . . Conradus de Wichardesheim . . . ; 1209 (Lang R. II, 41) Albertus Magister coquine; 1215 Fridericus Roman. Rex ad officium dapiferatus S. Kiliani tradit Conradum filium Ludovici de Stolberch, fidelis sui et regalis ministerialis (L. R. II, 67); 1215 Henricus de Nortenberch, 1215 und 1225 Henricus Mag. Coquin. (Lang Reg. II, 41, 51 u. 67); 1227 (Lang Reg. Suppl. p. 743) Dominus Henricus de Nortenberch; 1240 (Lang R. II, 309) Luipold de Rotenburg, Magister coquinæ; 1285 (L. R. IV, 267) Lupoldus senior Butligarius de Weiltingen, Söhne: Lupold, miles, Lupold, canonicus; Lupoldus Mag. Coq. dictus de Nortenberg, Lupoldus junior, Scultetus de Rotenburch; 1288 (Dettler historich. Wissensch. I, 122) Küchenmeister von Neuenburg und der Küchenmeister von Nortenberg; 1299 (Lang R. IV, 703) Albertus de Hohenlohe confirmat permutationem agrorum inter militem de Nortenberch Coquinarium Regis et Henricum dictum Ubelin; 1304 (L. R. V, 61) Lupoldus et Ulricus fratres dapiferi, milites; 1310 (L. R. V, 178) Lupold v. Insingen Ritter und sein Vetter Heinrich, gen. v. Nortenberg; 1345 (L. R. VIII, 48) Ritter Rudolf von Bebenburg, fester Mann; 1359 (Oberabr. Oberamtsbesch. p. 139) Lupold Küchenmeister von Nortenberg, gen. v. Bielrieth; 1367 (L. R. IX, 177) Wilhelm v. Bebenburg Edelknecht Lupold Küchenmeister v. Bielrieth, der jung Küchenmeister v. Nortenberg, Konz v. Kirchberg, Hans v. Rotenburg, vorkommend zwischen Rittern und Edelknechten; 1369 (L. R. IX, 224) Zeugen: Lupold u. Heinrich d. Küchenmeister u. alle Küchenmeister; 1416 (Bensen Gesch. v. Rotenburg p. 162) Lupold, Küchenmeister v. Weiltingen ein Edelknecht; 1555 (Mergenth. Archiv) Philipp v. Seldeneck des heil. R. R. Küchenmeister und sein Sohn Heinrich des heil. R. R. Erb-Küchenmeister.

12) Beiträge zur Cultur: & Rechtsgeschichte.

Notizen über das — bei Verhandlung der Heren-Prozesse im Limburgischen beobachtete Verfahren.

Von Rauch in Gaildorf.

Einen Rückblick auf die Folgen des — im Mittelalter und selbst

*) Das ist ein Burggraf von Wirzburg, Poppo v. Senneberg. S. B.

noch später so allgemein verbreiteten, finstern Glaubens an die unmittelbaren Einwirkungen des Teufels und das Vorhandenseyn von „Hexen und Unholden“, — und des traurigen Wahnes, durch deren Verhülung ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk zu verrichten, — einen solchen Rückblick gewähren die — in den Archiven noch vorhandenen Acten über die verhandelten Hexen-Prozesse.

Auch Limburg lieferte darnach im XVI. und XVII. Jahrhundert eine namhafte Zahl zum unglücklichen Opfer des Aberglaubens, und es trägt einigermaßen zur Characteristik der Zeit und der damaligen regierenden Herrn bei, wenn hier einer im Jahr 1612 von den beiden Brüdern, Schenken Albrecht und Karl von Limburg erlassenen Verordnung, bezüglich der Abstrafung frevelhafter Personen Erwähnung gethan wird, in welcher namentlich des Hexen- und Unholdenwerks wegen, gesagt ist:

„Solch verflucht Werkh aber Ein verporgen heimlich Ding vnd vber menschlichen Verstandt, darin sich sehr paldt verdiefft, vnd manichmal der Anfang paldt gemacht, vud der Prozess darinn angestellt, aber schwerlich zu endt gebracht werden kann ic.“ (Limburgsch. Recessbuch Fol. 257 b.)

Unzweideutig gaben sie dadurch selbst zu erkennen, daß sie die Resultate, welche durch das „ampts- und gewissenhalb“ eingeleitete, peinliche Verfahren erhoben worden, immerhin noch im Zweifel beließen; was sie dadurch deutlicher noch beurkundeten, daß sie manchmal die Tortur nicht in Anwendung bringen, die Untersuchung vielmehr niederschlagen ließen, und sich darauf beschränkten, die Angeschuldigten des Landes zu verweisen.

Wo keine Tortur statt fand, wurde natürlich auch kein Geständniß erzielt, während das gewöhnliche Verfahren, ganz im Sinne der — zu Ende des XV. Jahrhunderts unter den Titel „Hexenhammer“ erschienenen Anleitung, — die Schuld des in Untersuchung gezogenen unglücklichen Individuums stets voraussetzend, nur darauf abzielte, auf dem kürzesten Weg, mittelst der Folter, das Geständniß zu erpressen: mit dem Teufel im engsten Bunde gestanden und von ihm manchmal unter Beilegung der unflätigsten Benennungen, getauft worden zu seyn, auch „Gespielin“ gehabt und eine Menge von Frevelthaten, bestehend in Vergiftungen von Menschen und Vieh, Wetter-, Reißens- und Flöhmachen ic. begangen zu haben.

Dabei ist es merkwürdig, und zeugt von dem — nicht nur bei dem gemeinen Volke, sondern zur Zeit auch bei den höheren und ge-

bildeten Ständen tief eingewurzelten Glauben an das Hexenwerk, daß man sich bei den — meist sehr unsichern Geständnissen der gemarterten Personen, ungeachtet der etwa vorgekommenen Widerrufe, lediglich beruhigte, ohne für nöthig zu finden, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die einbekannten Vergehungen auch wirklich statt gefunden haben, somit in der That begründet gewesen seyen.

Aus den geführten, meistens schon nach wenigen Tagen geschlossenen Untersuchungs-Protokollen wenigstens, läßt sich desfalls nichts ersehen, und die ganze, in dieser Hinsicht getroffene Fürsorge beschränkte sich darauf, daß man zur Untersuchung die Geistlichkeit mit beizog, und die Inquisiten am Schlusse der Verhandlung das Nachtmahl darauf nehmen ließ, daß sie nur die lautere Wahrheit ausgesagt hätten, und darauf leben und sterben wollten.

Auch wurde nie verfehlt, während des Verlaufs der Untersuchung, insbesondere aber vor Fällung des Urtheils „der rechtslehrer räthlich bedenkhen“ einzuholen, was sich übrigens, je nach Zeit und Umständen, eben so wohl auf das bloße Gutachten eines einzelnen, im Inquisitions-Verfahren renommirten Rathes beschränken, als auf das — einer Juristen-Fakultät ausdehnen konnte.

Mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen endete dann gewöhnlich der Act, wobei es als eine Gnadenbezeugung anzusehen war, wenn die verurtheilte Person zuvor enthauptet, und erst darnach verbrannt wurde.

Als Schärfung der Strafe kam indessen auch vor, daß die Maleficienten nach Verlesung des Urtheils, auf dem Wege nach dem Richtplaze, entweder mit glühenden Zangen gezwickt, oder ihnen gar eine Hand abgeschlagen wurde.

Zu näherem Beleg all' dessen wollen wir hier ein paar Auszüge aus den Acten von 1615, in welchem Jahre allein 6 Hexen hingerichtet und 2 „religirt“ d. h. des Landes verwiesen wurden, folgen lassen:

„Jakob Thänlins Weib von Underrotht

die Sachhelins Greht genamndt gühliche vnd peinliche Musag.

Auß diß Weib Im ganzen Fleckhen zue Underrotht ein gar böß lob vnd allgemein geschrey gehabt, daß Sie der Hexerei gewiß theilhafftig, auch so verdächtigt erzeigt, daß auch Ihr aigen Kindt vnd Dochterman Sich desßhab wieder merklich beschwehrt befunden, vnd clagendt verlautten lassen, Neben diesem nicht allein ezliche hievor hingerichte

Unhold, Sondern vnd vornemblichen diese Kharzin (eine unmittelbar vorher zum Geständniß gebrachte Weibsperson) sehr auff Sie bekhanndt, daß Sie auch Ihrer gespielin ein seye, hat man von Obrigkeitwegen Sie beschicket vnd güethlich besprachet vnd wehlen Sie Sich mit beglaubter Wahrheit nicht endtschuldigen können, sondern auch mehr verdecktig gemacht, Ist mit Ihr endlich procedirt, wie hernach verlaut ic.“

Die Verhandlung begann zu Gaildorf am 19. Dec. 1615, an welchem Tage die Angeklagte vor die deputirte Herren Hofmeister, „Herrn D. Marx Neuen, Vogt Heunenbergern vnd Prothokollisten Inn die Canzley erfordert vnd wegen sehr grossen beschreyheten vnd lang gewehreten Verdachts, auch nach eingezogener Inquisition besprachet worden.“

Anfänglich beschwerte sich die Verhaftete

„zum Höchsten, daß man Sie bei Nacht auß dem Haus genommen, — Seye Ihr nichts Unrechts bewußt, werde sich auch mit der Wahrheit nichts befinden. Were Nunmehr bey 80 Jahren alt, habe Ihr Jugendt vnd Alter mit Ehren hergebracht.

„Sintemahlen Aber Sie Margaretha nicht allein bey Menniglichem Inn sehr hohem Verdacht vnd des Herenwercks berichtet worden, Inmassen ein ganze Gemein zue Underroht vber Sie geclaget, Sondern Auch hiebevohren von den justificirten Heren Angegeben, fürnemblich Aber die verhasste Unholdt Anna Kharzin Auff Sie ründt bekhanndt vnd bestettiget, daß diese Thackelinus Greht bei und mit Ihr Anna zue Underschiedtlich Dänzen gefahren, Kinder helfen außgraben vnd zue Pulver vnd Schmier machen, Vieh verderben, Auch Wetter und Reysen machen, welches Sie Ihr vnder Augen sagen wolle, Also die Obrigkeit tragendten Ampts Ihrer schuldigkeit, diesem laster zue stehern sich ErInnert vnd Inn reysen erwegung dieser Sachen beschaffenheit, diese Beschuldigte vnd hochbeschreyte Persohn der ermellten Kharzin vorstellen lassen.“

Bei der hierauf statt gefundenen Confrontation läugnete die Angeschuldigte unter Bethenerungen ihrer Unschuld, Kargin dagegen behauptete ihr ins Gesicht, daß sie ebenmäßig ein Unhold und ihrer Gespielinen eine sein.

Da nun hiebei noch kein Resultat erzielt wurde, daß Gericht aber

„Auß mehrerley rechtmessigen redtlichen Verdachts und Bisachen willens, für unverantwortlich gehalten, Sie ledig zu lassen, Ist Sie hierauff Inn eine Stuben *) an ein Ketten zur fenklichen Haft Angeschlagen worden.“

Des andern Tages, am 20. Decbr. 1615, Vormittags 8 Uhr wurde das Verhör fortgesetzt, und da die Verhaftete fortan beharrlich läugnete, ihr zuerst „Meister Peter,“ (der Nachrichten) vorgestellt.

Bei fortgesetztem Läugnen wurde demselben befohlen

„sie in die Folter zu Nemmen“

sonach wurde sie

„gebunden“

und hierauf

„Gemächlichen vffgezogen.“

Sie verblieb aber bei den Betheurungen ihrer Unschuld, worauf sie endlich herabgelassen und ihr

„der Spanische Stieffel vorgezeigt.“

Sie behauptet dagegen

„Ihr hohes Verläugnen noch Immer vortan ganz muechtwillig und hallstarrig“.

Nachmittags 2 Uhr, desselben Tags, erfolgte sodann eine abermalige Confrontation, dem Erfolg nach wie die erste — und als dem Meister Peter anbefohlen wurde, mit dem spanischen Stiefel zu erscheinen,

„will sie doch Nichts bekennen und legte sich damit für erohnmchtig vff den Bankh. Im Binden dem Meister zum Drittenmahl begeren zur endreissen, Mit hohen Pitten Niederzusetzen lassen, und gesagt: Sie wölle sich eben Inn die Wyedt ergeben, Man solle Ihr ein gnedige Herrschaft sein.

Hierauff im Niedersitzen abermahlen sehr stark geläugnet.“

Da sie nun der Nachrichten wieder gebunden:

„Wöll sagen was Sie wisse.“

Hierauf folgt nun eine Erzählung von ihrer Verführung vor 2 Jahren, (Sie wäre also damalen schon 78 Jahre alt gewesen) und

„auf weiteres scharpfeß und Ernstliches Zuesprechen,“

das Bekenntniß ihrer Schuld und einer Menge von Missethaten, so umständlich, als die gestrengen Richter es nur wissen wollten.

*) Das Folterstüblein befand sich im sog. „Gaulturm“ oder Serenturm an der Ecke der Stadtmauer und Zwinger.

1790 wurde der obere Theil dieses Thurms abgebrochen (St. A. Rech. ic. 1790.)

Bei der Frage :

„Wie Ihr Geist heiße?“

Sagt sie :

„sein Nam heiß der Schöne, dann er sei auch schön gewesen, ein schwarz Bärtlein, ein grau wollen kleidt, vnd eine weiße feeder uff einem graven Huert gehapt, vnd Sie die Schöne genandt.“

wobei von dem Protokollisten die merkwürdige, seine eigene Befangenheit am Besten beurlundende Anmerkung gemacht worden ist:

Nota

Vor vnd nach dieser Anzeig sehr verstockt vnd verstumet, mit selzamen gebherten erzeiget, daß darvor gehalten worden, der Geist habe Ihr die Zungen verhebet oder gebunden.

Auf den 7. Febr. 1616, bis zu welchem Tage auch noch die Untersuchung gegen eine dritte Person eingeleitet und beendigt war, wurde der peinliche Rathstag anberaumt, wobei alle drei zum Tode verurtheilt und verbrannt wurden.

Das Urtheil liegt nicht mehr bei den Acten, es ließ sich dasselbe aber aus der alsbald darnach gegen 3 weitere Angeklagte eingeleiteten und schon am 8. Merz ej. an. beendigten Untersuchung entnehmen.

Aus dem Prozeß dieser letzteren entnehmen wir zum Schluß folgendes:

„Peinlicher Rechts Tag vff Freitag den 8 Martii A^o. 1616.

Sein Anna Caspar Dailachers von Underroht Wittibin, Sonsten die Benzin genandt, Agatha, Hans Jacob Seylachers vnd Agnesa, Silg Hagell, Schmiedts, beede Weiber allhier, als bekhannte Unholden, umb Ihrer getriebenen Hererey vieler vnderchiedlicher begangener Mordthaten vnd vmbgebrachten Viehs, Peinlichen gerechtfertiget, justificirt, auch mit solchen proccurt worden, wie volgt.

Erstlichen — nach Niederaesetztem vnd behegt Gericht, hat uff rechtlichen Zuelasß Herrn Stabhaltters Bogt Caspers, Welcher Hermann, Bogt zue Mittelroth, alsß Limpurgischer A.waldt, durch seinen erlaupten Füersprechen Lienhardt Kühle, einen des Gerichts, einen offenen Gewaltd mit Lit. E. samt Peinlich schriftlicher Anlag mit Lit. F. vnd Klag Libell mit G. vbergeben, solche offenlichen abzulesen, vnd nach derselben Inhallt rechtlich zue erfhennen gepetten.

Welches justicialiter Angenommen, vnd öffentlich durch den Gerichtschreiber vorgelesen worden.

Darauff wahrte nach gepflogener Umbfrage der Gerichtschreiber, Sampt vieren auß dem Gericht, mit Namen Thoma Weller, Burgermeister, Lienhardt Riehle, Jakob Bueg vnd Melcher Weydenbach, zue den Beclagten Armen Weibern Inn Ihre Custodj hingesandt, Ihnen des Anwaltds eingereichte Peinliche Anlag vorzuehalten, vnd derselben Andtwortt darauff zue vernemen, Welche sich dann vff des Gerichtschreibers zum drittemahl gethane Erinnerung, beywesender Herrn Geistlichen, als Hr. D. Johann Doners, Pfarrhers, vnd Albrecht Roschmans, Caplahns, allhier, Auch Hrn. M. Johann Benigni Begen, Pfarrhers zue Euttendorff, rund dahin erklet, daß Sie sich Ihrer Außsag nicht allein zu erinnern, Sondern auch derselben nochmalen gestendig weren, Also hiemit solches Gott vnd dem Richter heimgestellt vnd anvertrauet haben:

Auch Ihr Brthell willig darüber Anhören, vnd außstehen wollten, Beyneben mit abermalig demüethig Fuesfall umb Gnadt vnd milterung der Brthell demüethig gepetten.

Hieruff ein solches Herrn Stabhalltern vnd Richtern mit allem Fleiß vnterth. referirt worden.

So dann von den Beclagten nichts Neues einkommen, Sondern Ihrer Bhrgichtlichen Puncten gestendig gewesen, darauff Beschlossen, vnd zue Recht gesetzt, hatt solches Limpurgisch Anwaltdt für Bekannt Angenommen vnd also im Namen vnd von wegen seiner gnedigen Herrn Prinzpaehlen ebenmässig sein Clag zue Recht gesetzt und vmb Brthell gepetten.

Solchem nach ist uff gehaltenem Umbfrag, Einem Erbarn Gericht, der Rechtsgelehrten eingeholet Bedenkhen vor vnd abgelesen, vnd allsdann das Brthell geschöpft worden. Lit. II.

Innmittelst, vnder wehrender Gerichtszeit sein die Armen Weiber Inn Ihrer Custodi gespeisset, vnd als der Nachrichter das Brtheill verstendiget, Ihme zuegleich solche Arme vff einem Wagen vor das Rathhaus zu bringen Anbevohlen worden vnd bey seinen Nydts Pflichten die Brthel, ohne Falch vnd Gefehte an Ihnen zu Exequiren.

Hierauf denn armen Weibern Ihre Bhrgichtlichen Puncten mit hienach folgender Brtheil von dem Rathhausboden dem ganzen Vmbstandt offentlich abgelesen, vnd das Brthell nach Eingewantter Begnadigung an Ihnen vollstreckhet worden.

„U r t h e i l.

In Peinlicher Sachen Viscalis der Wohlgebohrnen Herren, Herrn Albrechten, vnd Herrn Karls, Gebrüdern, Herren zu Limpurg, des heyl. röm. Reichs Erbschenkhen vnd Semperfreyen zc. Ankläger Eines, gegen vnd wieder vorbenanntde vnd hiehergeführte drey Ubellheterin, Anna, Caspar Dailachers von Underroht, Wittibin, Agatha, Hannß Jakob Seylachers: vnd Agnesa, Gilly Hagells, Huffschmiedts Weib, beide allhier, Beclagtin Anderes Theiles, Nach Clag, Andwordt, Angenommenen gñcht vnd peinlichen Uerglechten, daruff gepflogene Inquisition vnd Rhundschaft, Neben eingeholtem der Rechts-Gelehrten Bedenkhen, vnd Ihr der Beclagtin selbst beharrliche Bekhandnuß, vnd Bestendigkeit, Erkennen Richter vnd Schöpffenn dieses besteyten Kayserlichen vnd respective Limpurgischen Maleß; Gerichts allhier mit Urtell zu Recht, daß obbenannte drey Weibspersonen wegen Ihrer Abscheulichen Verlaugnung Gottes, Verpflichtung gegen dem Bösen Feindt, auch verwebter vielfältiger Greulicher Sünden vnd Laster, Besonnders aber eines Theils, vieler vnderschiedlicher Vergiftungen des Viehs, auch Anders Theiles Verderbung der Leutt, vnd verbrachten Mordthaten halben, Ihnen zu wohlverdienter straff vnd Andern zu Einem Abscheulichen exempel, mit dem Feuer, vom Leben zum Todt hinzurichten seyen, dergestalt, daß zu den beyden, allß Agnes, Gilly Hagells vnd Agatha, Hannß Jakob Seylachers Weiber, Im Ausführen mit glühndter Zangen gegriffen, der besagten Agnesen auch wegen Ihres eigenen Kindts Beführung *) auch Abscheuliche vnd greuliche endtUeehrung des heyl. hochwirdigen Sacraments, die rechte Handt Abgeschlagen werden solle.

Der Obrigkeit Ihr gepüerende Recht vnd Anspruch Inn Allweg vorbehalten. Alles vom Rechtswegen.

B e g n a d i g u n g.

Ungeachtet dessen, ist uff vnderschiedtliche eingewannte vrbitt, diesen dreuen Weibern von Obrigkeitwegen, diese gnadt vnd Barmherzigkeit erzeigt, daß Anna, Caspar Dailachers

*) Sie wurde nämlich auch zu dem Geständniß vermocht, ihrem eigener, 8 Jahre alten Töchterlein die Gelegenheit verschafft zu haben, sich von einem „jungen Teuffel in grüner Kleidung“ verführen zu lassen.

Wittibin vom Buderroht, vund Agatha, Hannß Jakob Seylachers Weib allhier, ohne ZangenGriff mit dem Schwerdt gericht: Agnesa, Gyllg Hagells Weib der HandtAbnehmung endtlassen, aber Im Außführen zweymahl, Einmahl vor dem Rathhaus, daß Anndermahl vff der Bruckhenn vff die Brust gegriffen, hienach ohne Schwerdt vund Strang Inn dem Feuer gesetzt vund sammenlichen verprent werden sollen.

Unter den Glücklichen der Angeklagten, d. h. unter denen, die nicht gefoltert und deßhalb zu keinem Geständniß gebracht wurden befand sich Katharina, Liendhardt Becklings, Burgers zu Geylendorff, Eheliche Hausfrau, welche des Landes verwiesen, nachdem ihr zuvor ein „Bhrphedt“ vorgelesen worden, dem nachzukommen, für einen leiblichen Eid ablegen mußte.

In jener Urkunde vom 26. Merz 1616 ließ man sie, die Katharina Beckling, sagen:

„Ob nun wohlten J. J. Gn. Gn. gueht fueg vnd macht gehabt, umb solches mehrfeltigen Angebens vnd wider mich ergangner Gezeugkhnusß willen, Inmassen anderet Dritter auch in der Nachparschafft üblichen vnd herkhommen, gegen mir peinlich zu prozediren vnd verfahren zu lassen, — Sie haben sie doch, angesehen eines Theils, Meines ueber alle möglichen Zuespruchß vnd Betrohung starkhen Berläugnens anderet theils schlüpfserigkeit dieser verborgene Sachen vnd mißlich Beschaffenheit, auff vorgehaptet Raht vnd eingeholte Bedenkhen deren Advocaten vnd Rechtsgelehrten, dem Peinlichen Prozeß gegen mir gnädig eingestellt vnd die Milte der Scherpffe vorgezogen, Mich vff heut dat der verhafft solcher gestalt gnedig erlassen, daß Ich allsobald daß Stättle Geylendorff vnd Herrschafft Limpurg raumen mich durch einen zuegegebenen Potten ueber die zehen Meil weegß von hier ausweisen vnd führen lassen vnd vorder einen leiblichen Aydt schwören solle (Inmassen Ich wirklich gethan) daß Ich zue Ewigen zeitten die vorgedachte Herrschafft meynen, dero selben Näher als zehen Meilen nit khommen inner solchem Bezirkh mich nicht finden oder betretten lassen solle &c. &c.“

Demungeachtet aber ist diese Person den 16. April 1616, schon nach 3 Wochen, wieder nach Gaildorf zurück, und bei Nacht in ihr Haus, das sie zu öffnen gewußt, gekommen, woselbst sie ihre

Manne geklagt: wie es ihr seither ergangen, „welcher Ihr diese hohe frevelthat zue gemüth geführt, daß Sie jezo ihren Ahdts gebrochen vnd den Kopf ohne Brttel vnd Recht verwürkt, khönnte nicht hinumb, müßte solches der Herrschafft anzeigen, darauf sie so hoch gepetten, Er sollte sie nicht anzeigen, vnd Ihr daß Leben nehmen, Sie wollte wieder vortziehen, vnd Gelt an Ihme begehrt, dann Sie nicht mehr als 4 fl. gehapt. Der hats dann Mittwoch, den Tag, Im Haus verhallten, vnd volgender Nachts, nach dem ave mariæ bis nach Gnadenthal hinab geführt, vnd diesen obigen Verlauff Im Rückweg von Gn.Thal auß, Hrn. Vogt Caspar vnd Protokollisten, Solches der Herrschafft zue referiren, angezeigt.

Sie fand sich jedoch am 6. May 1616 schon wieder ein, wovon sodann der Mann „gepührliche“ Anzeige machte.

Bei ihrer hierauf erfolgten Vernehmung brachte sie vor:

„Sie sey ganz unschuldig, mit Vorwandt, ob sie schon ein Ahdts geschworen, hab sie solchen nicht verstandten, seye darzue gleichsam genöthiget worden, habe es nicht also weit ausgerechnet, was es für ein Werkh seye, wenn eines von seinen güetern müße ziehen.“

„Man habe sie aller Drtten vßgetrieben vnd nicht wollen geduldet werden ꝛ.“

Bei dem hierauf am 30. May 1616 abgehaltenen peinlichen Rechts-Tag erfolgte folgendes

Brthell

ꝛ. ꝛ.

„daß die Beklagt Ihres so frevell vnd muechtwilligen zwysfachen Ahdts vnd BrphedtsBruch halb Ihr selbst zue wohlverdienter Straff, andern zum Exempell vnd Abscheü, dem Nachrichten an die Handt vnd Pranger gestellt, hienach mit Rueten bis für die Vorstatt außgehauen vnd nachmahlen der Herrschafft gannß vnd gar verwiesen werde, Alles von peinlichen Rechts wegen

Begnadigung.

Vff eingewandte vnderthenige demütige Pitt vnd einhommen sonderbarer Intercessionen, Solle der Beclagtin der Streich mit dem Staupbesen bis vor die Vorstatt umb etwas vnd so viel gemiltet vnd nur bis vor daß obere Dohr vff die Gäß vnd Kreizgassen gesteupeet, volgendis von dem Nachrichten

bis zuer Scheüern bei der Dorfwissen geführt werden vnd der
Statt vnd Herrschafft Limpurg laut Ihrer vorigen Bephebt
immer vnd Ewig verwiesen sein. Da Sie mißthetige Be-
clagtin Sich aber wieder darinnen betreten lassen würde, daß
allßdann Sie ohne alle gnadt noch ermäßigung an leib vnd
leben gestrafft werden solle.“

Damit wurden die Acten geschlossen, und die Unglückliche scheint
nicht wieder zurückgekommen zu seyn.
